

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Mai 2022	Nr. 39
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes Vom 16. Mai 2022.....	396
--	-----

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Universität des Saarlandes**

Vom 16. Mai 2022

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 2021 (Amtsbl. 2022 I S. 2), i. V. m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 13. April 2022 (Dienstbl. S. 388) erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschule) wird für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin der Test für medizinische Studiengänge (TMS) und für den Studiengang Pharmazie der Pharmazeutische Studierfähigkeitstest (PhaST) als fachspezifischer Studieneignungstest gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorausgesetzt.“
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren**

Die Auswahl in den Quoten der zusätzlichen Eignungsquote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung und in der Quote der Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung wird gemäß Anlage 1 vorgenommen. „

3. § 9 wird aufgehoben.
4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei Studiengängen, für die die Universität des Saarlandes Dienstleistungen gemäß § 32 Absatz 2 Verordnung über die Studienplatzvergabe in Anspruch nimmt (Dialogorientiertes Serviceverfahren) ist zusätzlich eine Registrierung bei der Stiftung gemäß § 4 Verordnung über die Studienplatzvergabe erforderlich.“
5. § 12 Absatz 4 wird aufgehoben.

6. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren**

**§ 1
Auswahlkriterien für den Studiengang Medizin (Staatsexamen)**

(1) In der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $ZEQPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 1 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 40$) errechnet:

$$ZEQPunkte_B = TMSpunkte_B + BerufPunkte_B$$

(2) In der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule) werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl ermittelt.

1. In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH1Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 90$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 10$):

$$AdH1Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSpunkte_B$$

2. In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH2Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 40$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 40$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für Preisträgerinnen und Preisträger eines in § 6 Absatz 2 aufgeführten Preises ($PreisGewicht = 20$).

$$AdH2Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSpunkte_B + PreisPunkte_B$$

3. In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH3Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 1 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 20$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 20$).

$$AdH3Punkte_B = TMSpunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(3) In jeder Quote oder Unterquote können, wenn in der jeweiligen Quote vorgesehen, jeweils nur eine Berufsausbildung, ein Preis und ein Dienst berücksichtigt werden. In jeder Quote oder Unterquote sind jeweils maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 2

Auswahlkriterien für den Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen)

(1) In der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $ZEQPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 2 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 40$) errechnet:

$$ZEQPunkte_B = TMSpunkte_B + BerufPunkte_B$$

(2) In der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule) werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl ermittelt.

1. In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH1Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 90$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 10$):

$$AdH1Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSpunkte_B$$

2. In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH2Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 50$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 50$):

$$AdH2Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSpunkte_B$$

3. In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH3Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 2 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 20$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 20$).

$$AdH3Punkte_B = TMSpunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(3) In jeder Quote oder Unterquote können, sofern in der jeweiligen Quote vorgesehen, jeweils nur eine Berufsausbildung, ein Preis und ein Dienst berücksichtigt werden. In jeder Quote und Unterquote sind jeweils maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 3

Auswahlkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

(1) In der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $ZEQPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests PHAST ($PHASTGewicht = 80$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 3 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 10$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 10$) errechnet:

$$ZEQPunkte_B = PHASTPunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(2) In der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $AdHPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 40$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests PHAST ($PHASTGewicht = 40$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 3 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 10$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 10$) errechnet:

$$AdHPunkte_B = HzbPunkte_B + PHASTPunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(3) In jeder Quote können jeweils nur eine Berufsausbildung und ein Dienst berücksichtigt werden. In jeder Quote sind jeweils maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 4

Berechnung der Punktwerte

(1) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$xxxPunkte_B = 0,$ für $xxxStandardwert_B < 70,$

$xxxPunkte_B = xxxGewicht,$ für $xxxStandardwert_B > 130$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(3) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils:

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

§ 5

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

(1) Im Studiengang Medizin werden die folgenden, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt:

Altenpfleger/in

Anästhesietechnische/r Assistent/in

Arzthelfer/in

Biologielaborant/in

Chemielaborant/in

Diätassistent/in

Ergotherapeut/in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Hebamme/Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester/-pfleger

Krankenschwester/-pfleger

Logopäde/Logopädin

Medizinische/r Fachangestellte/r

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in

Notfallsanitäter/in

Operationstechnische/r Angestellte/r

Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

(2) Im Studiengang Zahnmedizin werden die folgenden, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt:

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Stomatologische Schwester

Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Zahnarthelfer/in
Zahnärztliche Helfer/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in

(3) Im Studiengang Pharmazie werden die folgenden, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt:

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemikant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Pharmakant/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien

§ 6

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Im Auswahlverfahren werden nur die folgenden Dienste berücksichtigt:

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Im Auswahlverfahren werden nur die folgenden Preise berücksichtigt:

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade

Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)“

7. In der Anlage 4 wird § 2 wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Für den **Bachelor-Studiengang Cyber Security (English)** und den **Bachelor-Studiengang Computer Science (English)** wird die Auswahl nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vorgenommen.

(2) In der Quote des Auswahlverfahren der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

Die Auswahl richtet sich nach einer Rangfolge, in welcher jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl P bis maximal 100 Punkte zugewiesen werden. Diese Punktzahl wird gebildet durch die gewichtete Summe der Punkte für die Note der Hochschulzugangsberechtigung (H) und der Punkte, die durch einen zusätzlichen Qualifizierungsnachweis Q erreicht wird: $P = 0,3 * H + 07 * Q$.

Die Punktzahl H wird aus der Note der HZB wie folgt bestimmt:

Note	Punkte
1,0 – 1,2	100
1,3 – 1,6	90
1,7 – 2,0	80
2,1 – 2,2	75
2,3 – 2,4	70
2,5 – 2,6	50
2,7 – 3,9	30
3,0 – 4,0	0

(3) Der zusätzliche Qualifizierungsnachweis Q kann durch eine der folgenden drei Alternativen erbracht werden:

Die Bewerberin oder der Bewerber

- legt die Ergebnisse eines Leistungstests und einer Überprüfung der Englischkenntnisse vor (Muttersprachler oder Träger/innen eines englischsprachigen Schulabschlusses können mit E (Punkte_Englisch) = 100 bewertet werden). Die im Englisch-Test erreichten Punkte werden gemäß der folgenden Tabelle umgerechnet und wie folgt kombiniert:

$$Q = 0,7 * (\% \text{ der erreichten Punkte im Leistungstest}) + 0,3 * E (\text{Punkte_Englisch})$$

N = % der Punkte im Englisch-Test	E(Punkte_Englisch)
100 - 70	$(N - 70)/6 + 95$
69 - 0	$N / 69$


- führt einen mündlichen Studieneingangstest durch, bei dem er/sie $0 \leq Q \leq 100$ Punkte erreichen kann. Hierbei werden sowohl mathematische als auch Englischkenntnisse untersucht. Für die Teilnahme am Studieneingangstest muss der Zulassungsantrag für ein Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sofern die Zahl der Zulassungsanträge mit gewünschter Teilnahme am Studieneingangstest das Dreifache der Studienplätze der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule übersteigt, führt die Hochschule eine Vorauswahl anhand der Note der Hochschulzugangsberechtigung durch.
- hat an einem renommierten internationalen Wettbewerb teilgenommen. Die Liste der akzeptierten Wettbewerbe und die Anforderungen werden auf den Webseiten der Studiengänge veröffentlicht. Des Weiteren wird eine Überprüfung der Englischkenntnisse wie in Punkt 1 (s.o.) verlangt. Es ergibt sich folgende Punktzahl: $Q = 80 + 0,2 * E(\text{Punkte_Englisch})$.

(4) Anstelle von Bewerbungssemestern werden die Studienplätze in der Quote nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung (20%) über die Punktzahl Q gemäß Absatz 2 vergeben.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 16. Mai 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)